

Notunterkunft

Jeder obdachlose Mensch hat gegenüber den Kommunen einen Rechtsanspruch auf Unterbringung.

Die ordnungsrechtliche Unterbringung in eine Notunterkunft ist Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden im Sinne der jeweiligen Sicherheits-, Polizei- und Ordnungsgesetze der Bundesländer. In rechtlicher Hinsicht stellt die (unfreiwillige) Obdachlosigkeit eine Gefahr für das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dar. Bei einem ungewollten Leben im Freien werden hochrangige Individualrechtsgüter wie die Gesundheit und das Leben unmittelbar gefährdet. Es ist daher die Aufgabe der Polizei- und Ordnungsbehörden (= Gefahrenabwehrbehörden), die bedrohten Rechtsgüter zu schützen und diese erhebliche Gefahr abzuwehren. Wegen der akuten Gefährdung von Grund- und Menschenrechten ist hierbei das Ermessen der Polizei- und Ordnungsbehörden, einzuschreiten, erheblich eingeschränkt (vgl. Ruder, in: Gillich u.a. 2019: 61ff). Dafür muss die Kommune Wohnraum vorhalten bzw. bereitstellen

Der Grundgedanke dieser Verpflichtung ist, Menschen, die kein Dach über dem Kopf haben, vor Gefahren zu schützen und den im Grundgesetz in Artikel 1 und 2 verbrieften Schutz von Leib und Leben zu gewährleisten. Auch die Inhalte der Artikel 22 und 25 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte leiten den Anspruch auf Notunterbringung ab. Allerdings stellt auch jede Kommune klar, dass eine Notunterkunft bzw. die Einweisung in eine solche Unterkunft eine Notversorgung ist und die sogenannte Einweisungsverfügung keinen Anspruch auf einen dauerhaften Aufenthalt begründet. In jeder Einweisungsverfügung wird deutlich darauf hingewiesen, dass obdachlose Menschen in Obdachlosenunterkünften verpflichtet sind, sich schnellstmöglich und intensiv um Wohnraum zu bemühen und dies auch „dauerhaft glaubhaft machen“. Zum Beispiel durch „ein Gesuch an einem Pinboard des örtlichen Supermarktes“. So nachzulesen im neuesten Urteil des VH Kassel (*Hessischer Verwaltungsgerichtshof am 15.03.2022 durch Beschluss (Az.: 8 B 2533/20) entschieden*).

Und um es den eingewiesenen Menschen auch möglichst leicht zu machen, sich intensiv um Wohnraum zu kümmern, soll in den Unterkünften definitiv keine „Wohlfühlatmosphäre“ aufkommen. Vielerorts sind die Obdachlosenunterkünfte in einem erbärmlichen, manchmal menschenunwürdigen Zustand. Es reicht, „dass die neue Unterkunft den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung genügt, ohne dass sie eine allgemeine Anforderung entsprechende wohnungsmäßige Versorgung darstellen müsste“ (VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 06.07.2011 - 8 L 1809/11.F). Ein „zivilisatorisches Minimum“, so stellt der VGH Kassel 2008 fest, muss man den obdachlosen Menschen aber durchaus anbieten. Dazu gehört „*ein hinreichend großer Raum, der genügend Schutz vor Witterungsverhältnissen bietet, wozu im Winter die ausreichende Beheizbarkeit gehört, hygienische Grundanforderungen wie genügende sanitäre Anlagen, also eine Waschmöglichkeit und ein WC, eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierung mit mindestens einem Bett und einem Schrank bzw. Kommode sowie elektrische Beleuchtung. Außerdem gehört „zumindest während der warmen Jahreszeit auch ein Kühlschrank bzw. die Mitbenutzung zur Mindestausstattung dazu“*. (VGH Kassel)

Leider werden viele Kommunen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht gerecht. So finden sich viele unzumutbare und menschenunwürdige Behausungen unter den Notunterkünften, ausrangierte Container und baufällige Resthäuser, außerdem sind die hygienischen Bedingungen häufig problematisch. Gegen diese rechtswidrige Praxis verwahren wir uns als EBET entschieden.

Katharina Alborea, Diakonie Hessen, Mai 2022